



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV**

Nutzungspläne	Zahl der Vollgeschosse
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Traufhöhe
Grundflächenzahl	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
	Geschöpfungszahl

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**

WA 1-3	Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
--------	-------------------------------------

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

z.B. GFZ 0,8	Geschöpfungszahl
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. ①	Zahl der Vollgeschosse zwingend
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
○	Offene Bauweise
▲	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
—	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ⓛ	Geschütztes Biotop - naturnaher Bachabschnitt (§ 30 BauNVO)

**Sonstige Planzeichen**

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauNVO)
- Zweckbestimmung: Ga Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Maßlinie und Maßzahl in Meter

**FESTSETZUNG NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO**

SD	Satteldach
FD	Fachdach
PD	Pultdach
0°-14°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
—	Vorgeschriebene Firstrichtung

**III ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

- Vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Flurgrenze
- Höhepunkte des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NN
- Parzellierungsvorschlag

**II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzplätzen im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 wird festgesetzt:  
Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.  
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen.  
Bauzegebene für die festgesetzte Traufhöhe ist die Höhe der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Gemessen wird in Wandmitte der der Straßenseite zugewandten Gebäudeseite.  
Als Traufhöhe wird der Scheitelpunkt der Dachhaut mit der Außenwand definiert. Bei Flachdachern gilt die maximale Traufhöhe als Oberkante Attika bzw. als Oberkante der Brüstung von Dachterrassen.  
Die festgesetzte Traufhöhe darf im WA 2 durch untergeordnete Gebäudeteile, die 1/3 der betreffenden Außenwandbreite nicht überschreiten, ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden.  
Die Sockelhöhe der Gebäude ist der Abstand zwischen Straßenebene der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und der Oberkante Fußboden Erdgeschoss am Randbau. Es ist eine Sockelhöhe von max. 0,50 m zulässig.  
Überdachte Stellplätze und oberirdische Garagen sind innerhalb der WA 2 und WA 3 als eingeschossige Baukörper zulässig. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO § 16 Abs. 6 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO § 18 Abs. 2 BauNVO
- BAUWEISE UND UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 und WA 3 Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.  
Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig.  
Ein Unterschreiten von Baulinien ist durch Garagen mit einer Breite von maximal 3,0 m und einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.  
Ein Überschreiten von Baugrenzen ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 3 BauNVO § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLATZE MIT IHREN EINFAHRTEN** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
Hochbauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Garagen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen.  
Ausnahmsweise sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbreite hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig.  
Überdachte Stellplätze und oberirdische Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig.  
Pro Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO § 12 Abs. 6 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen sind nicht mit vollversiegelnden Oberflächenmaterialien wie z.B. Asphalt, Verbundpflaster auszubilden.  
Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vor Verdrängung durch Betreten oder Befahren zu schützen.  
Im WA 2 sind in je Wohngebäude westlich der Planstraße A jeweils 5 Mehrstieveln Kunststreu und eine Fledermaus-Dachgäms/Giebelnere vorzusehen.  
Im WA 2 ist je Wohngebäude östlich der Planstraße A ein Fledermaus-Großraumleinbaustein vorzusehen.  
Im WA 1 ist an den an der Planstraße B gelegenen Baugrundstücken je Wohngebäude ein Fledermaus-Flächkasten vorzusehen.  
Der festgesetzte Gewässerstreifen entlang der Lache ist mit Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm gemäß Planstrotz ergänzend zum Bestand zu bepflanzen und mit einer heimischen standortgerechten Kräuteransaat anzulegen.  
Für die Bepflanzung ist autochthonen Pflanzenmaterial mit folgenden Arten zu verwenden:  
Alnus glutinosa Schwarzerle  
Populus tremula Zitterpappel  
Prunus padus Traubenkirsche  
Quercus robur Stieleiche  
Salix alba Silberweide § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO § 59 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO
- VERWENDUNG VON BESTIMMTEN LUFTVERUNREINIGENDEN STOFFEN** § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB  
In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplans neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.  
Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Feuerungsanlage die Emissionsanforderungen des Umweltzertifikates „Blaue Energie“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen oder Wärmepumpen) der Wärmeenergiebedarf gedeckt werden kann.  
Satz 1 gilt nicht für offene Kamine gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV.  
Zweckhäuser müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten:  
zum First 2 Pfannenreihen  
zum Ortsgang (Giebel) 20 m  
Zweckhäuser dürfen jeweils frühestens zwei Pfannenreihen unterhalb des Firstes und oberhalb der Traufe und mindestens 1 m vom Ortsgang (Giebel) entfernt errichtet werden.  
Zweckhäuser dürfen nur auf geneigten Dächern, die eine Dachneigung größer als 35° aufweisen an jeder Traufenseite zusammengerichtet bis zu der Gesamtbauhöhe zulässig. Sie dürfen insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.  
Liegende Dachfenster sind auch bei Dächern mit einer Dachneigung kleiner als 35° zulässig, wenn sie insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

#### FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- Der in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten.  
Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.  
Je angefangene 200 m² nichtüberbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Obsthochstamm oder Laubbau 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen. Die Bäume gem. Festsetzung Nr. 4-4 werden dabei angerechnet.  
Bei der Pflanzung von Laubbäumen sind folgende Arten zu verwenden:  
Acer campestre Feldahorn  
Betula pendula Sandbirke  
Carpinus betulus Hainbuche  
Prunus avium Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia Mehlbeere  
Entlang der Erschließungsstraßen sind gemäß Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.  
Bei der Pflanzung an den Straßen sind folgende Arten zu verwenden:  
Walter-Rein-Straße:  
Carpinus betulus 'Frans Fontaine' Hainbuche  
Planstraße A:  
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Vogelkirsche  
Planstraße B:  
Crataegus laevifolia 'Carrierei' Apfelflor  
Innerhalb des Hofbereiches der Planstraße A sind gemäß Planzeichnung auf der öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 - 20 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.  
Bei der Pflanzung sind folgende Arten zu verwenden:  
Sorbus thuringica 'Fastigiata' Thüringische Mehlbeere  
Crataegus laevifolia 'Carrierei' Apfelflor  
Aesculus carnea Sesselfröschenkastanie  
Acer campestre in Sorten Feldahorn  
Prunus padus in Sorten Vogelkirsche

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO

Nr. Festsetzungen Ermächtigung

- AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- DÄCHER** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
Bei Pultdächern muss die Traufe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ausgebildet werden.  
Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.  
Abweichungen von der zeichnerischen Festsetzung Firstrichtung sind ausnahmsweise zulässig, soweit überwiegend der Charakter der festgesetzten Firstrichtung gewahrt bleibt.  
Ausnahmsweise sind im WA 1 eingeschossige Anbauten mit Flachdach zulässig, dabei darf der Anteil des Flachdaches 20 % der mit geneigten Dächern versehenen Grundfläche nicht überschritten werden.  
Die Dächer der Garagen sowie von untergeordneten Bauwerken sind als flachgeneigte Pultdächer oder als Flachdächer auszubilden.  
Die festgesetzte Dachform und Dachneigung gilt nicht für sonstige Nebengebäude. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
- DACHHAUFBAUEN UND -EINSCHNITTE, DACHFENSTER SONNENKOLLEKTOREN** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
Dachaufbauten auf Flachdächern sind nur zur Solarenergienutzung, zur Belichtung des darunter liegenden Geschosses, als Dachterrasse oder sonstiger haustechnischer Versorgung zulässig.  
Die Höhe der Dachaufbauten auf Flachdächern darf die OK Dachhaut um maximal 2,50 m überschreiten.  
Dachterrassehöhen sind gemäß Festsetzung Nr. 10.1 dürfen eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten.  
Dachterrassen auf Flachdächern sind zulässig, soweit der Bereich durch eine geschlossene Attika mit einer Höhe von 1,10 m ausgebildet wird.  
Bei Anlagen für die Solarenergiegewinnung auf Flachdächern bildet die Höhe dieser Anlagen den einzuhaltenen Mindestabstand von der Attika.  
Bei geneigten Dächern sind Anlagen der Solarenergiegewinnung auf der Dachfläche zulässig.  
Dachaufbauten sind nur auf geneigten Dächern, die eine Dachneigung größer als 35° aufweisen an jeder Traufenseite zusammengerichtet bis zu der Gesamtbauhöhe zulässig. Sie dürfen insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.  
Zweckhäuser bis zu einer Breite von max. 3,50 m.  
Dachneinschnitte und Dachaufbauten müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten:  
Dachneinschnitte Dachaufbauten  
zum First 2,50 m 2 Pfannenreihen  
zur Traufe 0,75 m 2 Pfannenreihen  
zum Ortsgang 2,00 m 1,00 m
- RECHTSGRUNDLAGEN**  
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85).  
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 586) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 26.01.2000 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltszeitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532).  
Stand: 15.03.2012  
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.  
Apolda, den  
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Apolda  
Stand der ALK: 21.05.2012  
Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Lobstraße 34, 99096 Erfurt

#### TEIL C: HINWEISE

Der Abriss der potenziellen Quartiergeäude für Fledermaus ist außerhalb der Wachstums- und Überwinterungszeiten der Fledermaus zwischen Anfang September und Ende Oktober vorzunehmen.  
Im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben sind 2 Stück Rauchschwaibemester (Kunststreu) in Ställen, Scheunen oder geeigneten Innenräumen anzubringen. Die Erstmeister müssen nach dem Gebäudeabriss, der im Herbst stattfindet, bis spätestens zum folgenden Februar angebracht werden.  
Im Bereich der Lache sind die vorhandenen Überfahrten und naturnahen Einbauten zu entfernen.  
Der im nördlichen Teil der Grundstücke Gemarkung Stotterheim, Flur 1, Flurstücke 19/5 und 19/12 in der Planzeichnung zeichnerisch dargestellte Regenwasserkanal ist dauerhaft zu erhalten.  
Die Befestigungsmaßnahmen an dem festgesetzten Gewässerstreifen sind als Ausgleichsmaßnahme für andere Bauvorhaben (Dokumente) anzusehen.  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archaischen Bodenfunden und historischen Siedlungsresten zu rechnen. Erdbearbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO. Funde sind gem. § 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.  
RECHTSVERBINDLICH  
Oberbürgermeister

**Verfahrensmerkmale zur Aufstellung des Bebauungsplans ST0600 "Walter-Rein-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Stadtrat hat am 27.10.2010 den Beschluss Nr. 1123/10 über die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung ST0600 "Walter-Rein-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.  
Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 10.12.2010 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Festsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis zum zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Satz 2 BauGB am Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Sitzung BESCHLOSSEN.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Festsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

AUFERTIGUNG  
Erfurt, den  
Landeshauptstadt Erfurt  
A-Bauwesen  
Oberbürgermeister

### Bebauungsplan ST0600 "Walter-Rein-Straße"

Entwurf

Stand: 15.03.2012

Methoden: 1:500 Datum: 08/07/2012 Planzustand: unverändert Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

